

Hohen Kommissars auch künftig zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft insgesamt *auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die benötigte operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden, konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1998 mündlich Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

**52/102. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995 und insbesondere 51/70 vom 12. Dezember 1996,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>144</sup> sowie des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>145</sup>,

*in Anerkennung* der akuten Probleme im Zusammenhang mit Wanderung und Vertreibung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Internationale Organisation für Wanderung unternehmen, wenn es um die Erarbeitung von Strategien und praktischen Instrumenten für einen wirksameren Kapazitätsaufbau und um den Ausbau von Programmen zur Behandlung der verschiedenen Problemfelder geht, die für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten von Belang sind,

*überzeugt* von der Notwendigkeit der weiteren Verstärkung der praktischen Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde<sup>146</sup>,

*in Bekräftigung* der Auffassung der Konferenz, daß zwar die betroffenen Länder selbst die Hauptverantwortung für die Auseinandersetzung mit den durch die Vertreibung von Bevölkerungsteilen hervorgerufenen Problemen tragen und daß diese Fragen als einzelstaatliche Prioritäten angesehen werden müssen, jedoch gleichzeitig in Anerkennung der Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen, die die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten unternehmen, um diesen Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsprogramms der Konferenz wirksam nachzukommen,

*daran erinnernd*, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerlässlich sind, wenn Massenvertreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

*eingedenk* dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem Aktionsprogramm der Konferenz erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

*feststellend und bekräftigend*, wie wichtig das Abkommen von 1951<sup>147</sup> und das Protokoll von 1967<sup>148</sup> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>144</sup> und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>145</sup>;

<sup>144</sup> A/52/274 und Korr.1.

<sup>145</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).

<sup>146</sup> A/51/341 und Korr.1, Anhang.

<sup>147</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

<sup>148</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

2. *vermerkt* die positiven Ergebnisse, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielt haben, das von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten verabschiedet wurde, und bittet diese Organisationen, die laufenden sowie künftige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Konferenz auch weiterhin zu steuern;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen derjenigen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, die in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie dem Europarat praktische Maßnahmen zur Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen haben;

4. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

5. *weiß* die Anstrengungen zu *schätzen*, die das Amt des Hohen Kommissars, die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternommen haben, um die Durchführung des Aktionsprogramms in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten zu unterstützen, und unterstreicht die Notwendigkeit einer angemessenen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf Beitragsappelle des Amtes des Hohen Kommissars und der Internationalen Organisation für Wanderung;

6. *fordert* die Staaten und die interessierten internationalen Organisationen *auf*, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf geeignete Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

7. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

8. *bittet* die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, ihre bilaterale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um ein Gleichgewicht ihrer Verpflichtungen und Interessen auf dem Weg zur Durchführung des Aktionsprogramms zu wahren;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten, insbesondere für die Menschenrechte und die Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, und durch Unterstützung auf hoher politischer Ebene dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung

vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

11. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter ihr Mandat fallen;

12. *legt* den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, sich an dem Folgeprozeß der Konferenz zu beteiligen, und bittet sie, den Prozeß des konstruktiven multinationalen Dialogs zwischen einer großen Anzahl betroffener Länder stärker zu unterstützen und weitere Maßnahmen im Hinblick auf die vollinhaltliche Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

13. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sowie die internationalen Organisationen *auf*, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen weiter auszubauen und verstärkt an der Umsetzung der Ergebnisse und der Weiterverfolgung der Konferenz mitzuwirken;

14. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, seine Beziehungen zu den anderen internationalen Schlüsselakteuren, wie beispielsweise dem Europarat, der Europäischen Kommission und anderen Menschenrechts-, Entwicklungs- und Finanzinstitutionen, zu vertiefen, um die breitgefächerten und komplexen Problemfelder in dem Aktionsprogramm besser angehen zu können;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Maßnahmen auf der Grundlage der strikten Einhaltung aller Grundsätze des Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die zu neuen Strömen von Flüchtlingen und Vertriebenen und zu anderen Formen der unfreiwilligen Migration führen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997

### 52/103. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes<sup>149</sup> und des Berichts des Exekutivausschusses des Pro-

<sup>149</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/52/12).